



10 A. **Eingereichte Motion Loser Roland (SP) und Mitunterzeichnende vom 18. März 2019: Gebührenerlass für den Langenthaler Nachwuchssport**

Motionstext:

"Gebührenerlass für den Langenthaler Nachwuchssport

Der Gemeinderat wird beauftragt dem Stadtrat eine Vorlage vorzubereiten, welche folgende Punkte sinngemäss auf reglementarischer Basis neu regelt:

- 1. Den Langenthaler Sportorganisationen werden für regelmässige Trainings des Nachwuchses (Kinder und Jugendliche bis und mit dem Alter von 19 Jahren) keine Gebühren für die Benutzung der städtischen Hallen- und Sportanlagen verrechnet.*
- 2. Bei Trainings von altersgemischten Gruppen (Jugendlichen und Erwachsenen) kann ein anteilmässiger Rabatt auf den ordentlichen Gebühren gewährt werden.*
- 3. Bei nicht städtischen Sportanlagen, die aber durch eine Organisation betrieben werden, welche vollständig im Besitz der Stadt Langenthal ist, kann das finanzkompetente Organ, falls keine andere Bestimmung in Kraft ist, eine entsprechende Ausgleichszahlung, die einem Gebührenerlass gleichgestellt ist, veranlassen.*

Begründung: Mit den aktuellen Diskussionen um den Erlass der Eismieten für den SCL Nachwuchs kommt vermehrt der Ruf nach Gleichbehandlung der Langenthaler Sportorganisationen auf.

Um die Gleichbehandlung zu gewährleisten soll in Zukunft darauf verzichtet werden für Trainings des Nachwuchses Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportinfrastruktur zu erheben. Eine solche Regelung würde dem Beispiel der Stadt Bern¹ folgen, welche Stand heute keine Gebühren für die regelmässige Benutzung für den Jugendsport der Berner Sportvereine erhebt.

Neben der Gleichbehandlung würde die Stadt Langenthal zudem ein Zeichen für den Nachwuchssport setzen.

Im Rechnungsjahr 2017 hat die Stadt Langenthal rund Fr. 55'000.00 durch Gebühren mit Sportanlagen eingenommen. Mit der Umsetzung dieser Motion würde ein Teil dieser Gebühren hinfällig, was aber verkraftbar sein sollte."

Roland Loser und Mitunterzeichnende

Die Behandlung der Motion erfolgt gemäss Art. 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates²

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

¹ https://www.sportamt-bern.ch/media/Preisliste_Sportanlagen-Stadt-Bern_Mai-2015.pdf

² **Art. 36 der Geschäftsordnung des Stadtrates** (Form und Behandlung der Motionen und Postulate)

² Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.